

## HANDICAP UND RECHT

02 / 2024 (02.07.2024)

### IV - strenge Anforderungen an Beweiswert von Gutachten der PMEDA

---

Am 4. Oktober 2023 hatte das Bundesamt für Sozialversicherungen verkündet, dass aufgrund festgestellter Qualitätsmängel keine IV-Gutachten mehr an die Gutachterstelle PMEDA vergeben werden. Die IV-Stellen wurden angewiesen, Gutachten der PMEDA in laufenden IV-Verfahren einer erneuten Qualitätskontrolle zu unterziehen. Mit Urteil vom 26. Februar 2024 ([8C 122/2023](#)) hält das Bundesgericht fest: Bei der Würdigung des Beweiswerts bereits eingeholter PMEDA-Gutachten gelten seit dem 4. Oktober 2023 strenge Anforderungen. So genügen bereits relativ geringe Zweifel an deren Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit, um eine neue Begutachtung bzw. ein Gerichtsgutachten anzuordnen.

Per 1. Januar 2022 wurde im Rahmen der IV-Weiterentwicklung die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung ([EKQMB](#)) geschaffen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich nicht nur auf die IV, sondern auf alle dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) unterstellten Sozialversicherungen. Gestützt auf Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG hat die EKQMB die Aufgabe, die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren der Gutachtenserstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten zu überwachen und öffentliche Empfehlungen auszusprechen.

#### Keine IV-Gutachten mehr durch die PMEDA

Gestützt auf eine Empfehlung der EKQMB verkündete das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 4. Oktober 2023, dass

aufgrund festgestellter Qualitätsmängel keine IV-Gutachten mehr an die Gutachterstelle PMEDA vergeben werden. Es wies die IV-Stellen zudem an, bereits vorliegende Gutachten der PMEDA in noch nicht rechtskräftig beurteilten Fällen einer erneuten Qualitätskontrolle zu unterziehen.

#### Beweiswert ärztlicher Feststellungen

In seinem Urteil vom 26. Februar 2024 ([8C 122/2023](#)) hatte das Bundesgericht den Beweiswert eines polydisziplinären Gutachtens der PMEDA zu beurteilen. Das Gutachten war von der IV-Stelle Zürich in Auftrag gegeben worden, wurde im Februar 2022 erstellt und diente als Grundlage für ein im Juli 2022 abgelehntes Rentengesuch. Gegen die ablehnende Rentenverfügung erhob der Versicherte eine Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich. Nachdem auch dieses

dem Gutachten der PMEDA vollen Beweiswert zumass und die Beschwerde abwies, wandte sich der Versicherte an das Bundesgericht. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens war insbesondere der Beweiswert des Gutachtens der PMEDA strittig.

In Erwägung 2.3 seines Urteils verwies das Bundesgericht auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und entsprechende Entscheide, wonach in Bezug auf den Beweiswert ärztlicher Feststellungen unterschieden wird zwischen einem Gutachten externer Spezialärzt:innen (hier als Konstellation A bezeichnet) und versicherungsinternen medizinischen Entscheidungsgrundlagen, wie z. B. einer Einschätzung durch den Regionalärztlichen Dienst (RAD) einer IV-Stelle (hier als Konstellation B bezeichnet). Einem von der IV eingeholten Gutachten externer Spezialärzt:innen (Konstellation A) darf ein Gericht grundsätzlich vollen Beweiswert zuerkennen, solange nicht **konkrete Indizien** vorliegen, die gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens sprechen. Im Gegensatz dazu sind an die Beweiswürdigung von versicherungsinternen medizinischen Entscheidungsgrundlagen (Konstellation B) – unter anderem aufgrund der bestehenden Anstellungsverhältnisse zum Versicherungsträger – strenge Anforderungen zu stellen: So genügen bei versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen bereits **relativ geringe Zweifel** an deren Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit, um ergänzende Abklärungen vorzunehmen (z. B. Anordnung eines [neuen] Gutachtens).

### **Strengere Anforderung an Beweiswert eines Gutachtens der PMEDA**

Wie würdigte das Bundesgericht den Beweiswert des Gutachtens der PMEDA vom Februar 2022 im konkret zu beurteilenden Fall? In Erwägung 2.3 seines Urteils vom 26. Februar 2024 ([8C 122/2023](#)) trug das

Bundesgericht dem Umstand Rechnung, dass die Vergabe von bi- und polydisziplinären Gutachten an die PMEDA gestützt auf die Empfehlung der EKQMB im Oktober 2023 beendet wurde. In der Übergangssituation, in der bereits eingeholte Gutachten der PMEDA zu würdigen sind, rechtfertigt es sich gemäss Bundesgericht, strengere Anforderungen an die Beweiswürdigung zu stellen und die beweisrechtliche Situation der Versicherten mit derjenigen bei versicherungsinternen medizinischen Entscheidungsgrundlagen zu vergleichen (und somit ausnahmsweise so zu verfahren wie bei Konstellation B). **Somit genügen für das Bundesgericht bereits relativ geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen der PMEDA, um eine neue Begutachtung bzw. ein Gerichtsgutachten anzuordnen.**

In Rahmen der Beweiswürdigung kam das Bundesgericht in den Erwägungen 5.2 und 5.3 seines Urteils sodann zu folgendem Schluss: Im konkret zu beurteilenden Fall hat die PMEDA hinsichtlich Ausmass des Gesundheitsschadens und dessen retrospektiv eingeschätzter Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit wesentliche Fragen widersprüchlich und nicht schlüssig beantwortet. Auch steht die Konsensbeurteilung der PMEDA im Widerspruch zu ihrem eigenen psychiatrischen Teilgutachten sowie zu den Berichten der behandelnden Ärztinnen, Ärzte und Psychologinnen. Gemäss Bundesgericht bestehen im vorliegenden Fall somit nicht nur geringe Zweifel, sondern sogar konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit des PMEDA-Gutachtens. Unter diesen Umständen hätte das Sozialversicherungsgericht die Unstimmigkeiten und Widersprüche näher abklären müssen. Das Bundesgericht wies die Angelegenheit daher an das Sozialversicherungsgericht zurück, damit dieses ein Gerichtsgutachten einholt und hernach neu

über die Beschwerde des Versicherten und seinen Rentenanspruch entscheidet.

#### **Werden auch rechtskräftige Entscheide neu aufgerollt?**

Nach der Empfehlung der EKQMB und dem Entscheid des BSV vom 4. Oktober 2024 stellte sich die Frage, wie mit bereits rechtskräftig beurteilten Fällen umzugehen ist, in denen der Rentenanspruch gestützt auf ein Gutachten der PMEDA abgelehnt oder nur teilweise anerkannt wurde. Die Haltung des BSV in seiner [Medienmitteilung vom 4. Oktober 2023](#) lautete: «*Rechtskräftige Leistungsentscheide bleiben bestehen.*» Diese

Haltung änderte sich auch nicht nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 26. Februar 2024 ([8C 122/2023](#)). So geht auch aus der Antwort des Bundesrates auf die im Frühjahr 2024 im Nationalrat gestellte [Interpellation 24.3153](#) hervor: «*Gemäss ständiger Rechtsprechung der kantonalen Gerichte sowie des Bundesgerichts bleiben rechtskräftige Leistungsentscheide gültig. Sie werden somit nicht noch einmal überprüft.*»

Aus der Sicht von Inclusion Handicap ist diese Haltung enttäuschend und angesichts der von der EKQMB festgestellten Qualitätsmängel auch kaum nachvollziehbar.

---

#### **Impressum**

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#)